

Statuten

Imkerverein Ägerital

Sektion 0902

des Vereins Deutschschweizerischer
und Rätoromanischer Bienenfreunde

A. Name und Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen „Imkerverein Aegerital“, nachstehend Verein genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne Art. 60 – 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Gegründet wurde der Verein am 7. August 1938 unter dem Namen „Imkerverein Aegerital“.
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- 1.4 Der Verein ist dem Verein Deutschschweizerischer Bienenfreunde (VDRB) als Sektion angeschlossen.

B. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung, die Wahrung der materiellen und individuellen Interessen der Bienenzüchter, insbesondere durch:

- 2.1 Besprechung aller Fragen der Bienenhaltung und der Königinnenzucht
- 2.2 Durchführung von Anfänger-, Fortbildungs- und Königinnenzuchtkursen sowie anderen Kursen und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- 2.3 Betriebsberatung und Standbesuche
- 2.4 Förderung züchterischer Bestrebungen und den Betrieb von Belegstationen
- 2.5 Vornahme der erforderlichen Honigkontrollen
- 2.6 Bekämpfung von Bienenkrankheiten und auftretenden Bienenseuchen.
- 2.7 Nachachtung und Vollzug der durch den VDRB eingerichteten Institutionen.

C. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt/Austritt

Mitglied im Imkerverein Aegerital kann jeder Bienenfreund oder jede Bienenfreundin gemäß nachstehenden Bestimmungen werden.

- 3.1 Die Anmeldung als Mitglied erfolgt schriftlich an den Imkerverein Aegerital (Vorstand).
- 3.2 Der Eintritt in den Verein verpflichtet die Generalversammlung (GV).
- 3.3 Der Austritt ist dem Vorstand zu Händen der nächsten GV schriftlich zu melden.

Art. 4 Ausschluss

- 4.1 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Imkerverein Aegerital nicht erfüllen, können nach erfolgter Mahnung durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.2 Mitglieder, welche die Statuten verletzen, den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

Art. 5 Veteranen

Zu Vereinsveteranen werden Mitglieder mit ununterbrochener 25-jähriger Vereinszugehörigkeit ernannt.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der GV festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.-. Für die Verbindlichkeit des Imkerverein Aegeritals haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 8 Rechte und Pflichten

- 8.1 Jedes Mitglied des Imkervereins Aegerital hat bei Versammlungen das Antrags- und das Stimmrecht.
- 8.2 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten.

D. Organe des Imkerverein Ägerital

Art. 9 Organe des Vereins sind

- 9.1 die Generalversammlung
9.2 die Vereinsversammlung
9.3 der Vorstand
9.4 die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

- 10.1 Die ordentliche GV findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 10.2 Zur GV werden die Mitglieder drei Wochen im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- 10.3 In die Kompetenz der GV fallen:
-Wahl des Vorstandes

- Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Revisoren
 - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Leiters der Zuchtkommission
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Genehmigung Jahresprogramm
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Erlass von Reglementen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderung
 - Auflösung und Liquidation des Imkervereins Aegerital
- 10.4 Die GV kann nur über Geschäfte beschließen, welche auf der Traktandenliste stehen.
- 10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig.
- 10.6 über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 11 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Traktanden.

Art. 12 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche GV wird drei Wochen vorher angekündigt und die zu behandelnden Traktanden werden schriftlich allen Mitgliedern zugestellt. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

- 12.1 durch den Vorstand
- 12.2 durch die Revisoren
- 12.3 durch einen Fünftel der im Verzeichnis eingetragenen Mitglieder

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Die Beschlussfassung an der GV erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Handen der GV ebenfalls Anträge zu unterbreiten. Diese sind mindestens 2 Wochen vor der GV dem Präsidenten einzureichen.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten. Er wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder sind durch die GV zu wählen, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 15.1 Der Präsident führt bei den Versammlungen den Vorsitz, überwacht den Vollzug der Beschlüsse, hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid, leitet und überwacht die Gesamttätigkeit des Vereins und steht in Verbindung mit dem Zentralverband des VDRB.
- 15.2 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.
- 15.3 Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes. Er führt das Protokoll bei allen Versammlungen, Vorstandssitzungen und die Korrespondenz.
- 15.4 Der Kassier führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Vereins und legt alljährlich auf den 31. Dezember detaillierte Rechnung zuhanden der Generalversammlung ab. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein
- 15.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 15.6 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Neuwahl für die restliche Amtsperiode.

Art. 16 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- 16.1 Abwicklung aller Vereinsgeschäfte gemäss Statuten und Reglementen.
- 16.2 Vorbereitung und Vorlage aller durch die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 16.3 Wahl von Kommissionen, denen besondere Fragen zur Behandlung zugewiesen werden können.
- 16.4 Wahl der Delegierten
- 16.5 Aufnahme neuer Mitglieder
- 16.6 Führung eines Mitgliederverzeichnisses

Art. 17 Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt nach dem jeweils geltenden Spesenreglement.

Art. 18 Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung, weiterer Abrechnungen und allfälliger Fonds wählt die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Diese überprüfen die gesamte materielle Richtigkeit. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung über den Befund einen schriftlichen Bericht.

E. Finanzen

Art. 19 die Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- 19.1 Mitgliederbeiträgen
- 19.2 freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- 19.3 Überschüssen aus Veranstaltungen und Aktionen
- 19.4 Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und öffentlichen Institutionen
- 19.5 Zinsen von Kapitalien
- 19.6 Versicherungsprämien und Subventionen
- 19.7 Lehrbienenstand

Art. 20 die Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet für:

- 20.1 Leistung der Verbandsbeiträge
- 20.2 Bestreitung der Vorstands- und der Verwaltungskosten
- 20.3 Bezahlung von Kursen und Vorträgen
- 20.4 Erreichung und Förderung der unter Art. 2 umschriebenen Vereinszwecke.
- 20.5 Lehrbienenstand

Art 21 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Dementsprechend kann auch ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

Art. 22 Bienenzeitung

Das Abonnement der Bienenzeitung ist für die Mitglieder obligatorisch (Haftpflichtversicherung).

E. Lehrbienenstand

Art. 23 Instandhaltung und Führung des Lehrbienenstands

Für den Lehrbienenstand wird auf die ausgearbeiteten Weisungen verwiesen.

F. Archiv

Art. 24 Zur Erhaltung der Vereinschronik ist der Vorstand verpflichtet, ein Archiv zu errichten. Die Vereinsakten, d.h., Protokolle, Berichte, Verträge und Rechnungen sind dem Vereinsarchiv abzuliefern.

G. Schlussbestimmungen

Art. 25 Publikationsorgan

Für die Mitglieder steht die Schweizerische Bienenzeitung, Monatszeitschrift des Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde, als Publikationsorgan zur Verfügung.

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 27 Verhältnis Imkerverein Ägerital

Der Imkerverein Aegerital ist Mitglied des Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde.

Art. 28 Honigwesen

Die Mitglieder des Imkervereins Aegerital sind bemüht, den Honig gemäss Weisungen des VDRB zu vermarkten.

Art. 29 Statutenrevision

Die Revision der Statuten können beantragen:

- der Vorstand
- ein Drittel aller Mitglieder

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Abänderungsanträge müssen einen Monat vor der GV dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Art. 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Imkervereins Aegerital kann nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Vorhandenes Vermögen ist dem VDRB bis zur Neugründung eines „Imkerverein Aegerital“ zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so ist das Vermögen dem VDRB zur Förderung der Bienezucht zur Verfügung zu stellen.

Art 31 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 05. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. April 1981.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 05 April 2008 in Unterägeri.

Der Präsident



Huber Gottfried

Die Aktuarin / Der Kassier



Elmiger Antoinette / Henggeler Roland